

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt

411 Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe

Gesetz vom 13. Dezember 1974 über die Sozialhilfe im Land Salzburg (Salzburger Sozialhilfegesetz), LGBl Nr 19/1975 idF LGBl Nr 10/2002.

Die Sozialhilfe umfasst drei Leistungsbereiche:

- a) Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 6 bis 18), auf welche ein Rechtsanspruch besteht;
- b) Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 19 bis 21);
- c) Soziale Dienste (§§ 22 und 23), welche vom Land als Träger von Privat-rechten erbracht werden.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen und die Sozialen Dienste besteht kein Rechtsanspruch.

Sozialhilfe ist in der Form zu leisten, dass die soziale Gefährdung der Hilfesuchenden auf kostengünstigste Weise behoben werden kann. Sie kann in Form von Geld- oder Sachleistungen gewährt werden.

4110 Lebensunterhalt (§ 11)

1/41100 Hilfsbedürftige

14.252.500

Hilfsbedürftige erhalten zur Sicherung des Lebensunterhaltes eine finanzielle Unterstützung in Form von Richtsätzen. Die Richtsätze werden jährlich per Verordnung so bemessen, dass sie die Kosten des monatlichen Bedarfes an Nahrung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung, Strombedarf, Beteiligung am kulturellen Leben und Pflege der Beziehungen zur Umwelt decken. Die festgesetzten Richtsätze sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr neu festzusetzen, wobei jeweils die im vorangegangenen Kalenderjahr in Geltung gestandenen Sätze mit dem nach § 108 lit f Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind. Für das Jahr 2002 sind folgende Richtsätze per Verordnung vom 21.2.2002, LGBl Nr 10/2002, festgelegt:

Alleinunterstützte	Euro	392,00
Hauptunterstützte	Euro	353,00
Mitunterstützte ohne Familienbeihilfe-Anspruch	Euro	226,00
Mitunterstützte mit Familienbeihilfe-Anspruch	Euro	105,00

Die Hilfebedürftigen erhalten neben den Richtsätzen auch Geldleistungen für den laufenden Wohnungsaufwand, sofern der per Verordnung festgelegte höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten wird.

Generell ist festzuhalten, dass bei der Anzahl der unterstützten Personen sowohl bei den laufenden als auch einmaligen Leistungen betreffend die Unterstützungen für den Lebensbedarf (Richtsatz) und Wohnen eine Steigerung zu verzeichnen ist.

Eine Stichtagstatistik zeigt Folgendes:		Dezember 2001	Juni 2002
		unterstützte Personen	
Alleinunterstützte	Richtsatz laufend	973	1012
	Wohnen laufend	1532	1567
Haupt-und Mitunterstützte	Richtsatz laufend	328	382
	Wohnen laufend	547	585

2/41100 Hilfsbedürftige

900.000

Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von zweckbestimmten Rücklagen.

1/41106 Arbeitsprojekte

916.100

Die Förderung von Arbeitsprojekten gemäß § 22 Abs 3 in Verbindung mit § 11 Salzburger Sozialhilfegesetz erfolgt seit 2002 organisatorisch im Rahmen des "Terri

torialen Beschäftigungspaktes - Arbeit für Salzburg". Diese Mittel wurden aus dem Haushaltsansatz 1/41108 herausgelöst und somit von Wohnprojekten und sonstigen Projekten getrennt. Die aktuelle Entwicklung am Arbeitsmarkt (Anstieg der Jahresarbeitslosenquote von 4,3 % auf 4,9 % von 2001 auf 2002, wobei sich auch für 2003 keine Entspannung abzeichnet) erfordert eine Mittelerhöhung, um zusätzliche Plätze für Langzeitarbeitslose in sozialökonomischen Arbeitsprojekten und ähnlichen Maßnahmen schaffen zu können.

2/41106 Arbeitsprojekte 54.000

Einnahmen ergeben sich aufgrund von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Behilfengesetz für Subventionen im Bereich der Arbeitsprojekte.

1/41107 Frauenhäuser 887.300

Diese Mittel werden zur Realisierung der Frauenhäuser in der Stadt Salzburg, Saalfelden und Hallein bereitgestellt. Sie dienen im Wesentlichen dazu, dem gesellschaftlichen Problem Gewalt gegen Frauen und Kinder zu begegnen.

1/41108 Sonstige Maßnahmen 874.500

Für die Förderung von betreuten Wohnprojekten gemäß den §§ 11 und 12 Salzburger Sozialhilfegesetz sind Beiträge an Institutionen vorgesehen (zB Soziale Arbeit GmbH, Caritasverband).

4111 Pflege (§ 13)

1/41110 Pflege 88.600

Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen, haben bei sozialer Hilfsbedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Pflege.

4112 Krankenhilfe (§ 14)

1/41120 Allgemeine Leistungen 1.560.900

Die Krankenhilfe umfasst

1. Heilbehandlung einschließlich Zahnbehandlung;
2. Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz;
3. Untersuchung, Behandlung, Unterbringen und Pflege in Krankenanstalten;
4. Krankentransport;
5. Behandlung in Kuranstalten und Heilbädern.

Außerdem werden im Rahmen der Selbstversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, die Versicherungsbeiträge an die Salzburger Gebietskrankenkasse überwiesen.

1/41129 Unterbringung 3.153.100

Vorgesorgt ist für die stationäre und ambulante Krankenhausbehandlung von Sozialhilfeempfängern.

In den Krankenhäusern Christian-Doppler-Klinik, St.Johanns-Spital, Landeskrankenhaus St.Veit, Hallein, Schwarzach, Oberndorf, Mittersill, Zell am See, Tamsweg und Barmherzige Brüder wird die stationäre Behandlung durch einen Pauschalbetrag abgegolten, der im Jahr 2004 in einer Höhe von voraussichtlich Euro 2.635.200 an den Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds geleistet wird. Die ambulanten Behandlungskosten werden gesondert abgerechnet.

4113 Hilfe für werdende Mütter (§ 15)

1/41130 Allgemeine Leistungen 32.100

Die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen umfasst alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung erforderlichen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen und der Gewährung von Entbindungskostenbeiträgen in Höhe des Richtsatzes für den Alleinunterstützten.

4114 Erziehung und Erwerbsbefähigung (§ 16)

1/41141 Erwerbsbefähigung**11.300**

Die Hilfe zur Erwerbsbefähigung Erwachsener umfasst Leistungen (zB Besuch von Bildungsanstalten), die zur Eingliederung des Hilfesuchenden in das Erwerbsleben notwendig sind.

4115 Unterbringung in Anstalten oder Heimen (§ 17)

Ist ein Hilfesuchender nicht mehr befähigt, sein Leben selbstständig und unabhängig zu führen, so wird eine Unterstützung in Form einer stationären Betreuung in Einrichtungen gewährt.

1/41150 Allgemeine Leistungen**179.600**

Den in Einrichtungen untergebrachten Personen über 15 Jahren ist ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, zu gewähren, soweit ihnen nicht aufgrund des § 8 Abs 5 ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt. Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalbfacher Höhe.

1/41159 Unterbringung**37.338.800**

Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder Krankheit besonderer Pflege und Betreuung bedürfen, werden die stationären Unterbringungskosten abhängig vom Einkommen teilweise oder zur Gänze aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert. Im Jahre 2001 wurden für 3389 Personen die Kosten für die stationäre Unterbringung in den Alten - und Pflegeeinrichtungen aus der Sozialhilfe übernommen. Bei rund 5000 zur Verfügung stehenden Betten im Bundesland Salzburg bedeutet dies, dass ca 68 % einer Unterstützung bedürfen. Aufgrund der Änderung der Tagsätze gemäß § 17 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBL Nr 10/2002, ergibt sich für das Rechnungsjahr 2003 eine zu erwartende Erhöhung der Ausgaben um ca 10 %.

Folgende stationäre Angebote stehen zur Verfügung:

- a) Öffentliche Senioren- und Seniorenpflegeheime
- b) Private Senioren- und Seniorenpflegeheime
- c) Sonstige Einrichtungen (Christian-Doppler-Klinik, LKH St. Veit, etc)

Aufgrund der Novellierung des Salzburger Behindertengesetzes, LGBL Nr 28/2001, die mit 1.1.2001 in Kraft getreten ist, wird die Unterbringung von behinderten Personen gemäß § 10 a Salzburger Behindertengesetz "Hilfe zur sozialen Betreuung" (zB Lebenshilfe, Schernberg, Konradinum, etc) aus Mitteln der Behindertenhilfe finanziert.

4116 Bestattungskosten (§ 18)**1/41160 Bestattungskosten****77.700**

Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, sind die Kosten einer angemessenen Bestattung für Sozialhilfeempfänger bzw. Beiträge an bedürftige Angehörige zu bestreiten.

4117 Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19)

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kennt zwei Leistungsbereiche:

- o Hilfe für österreichische Staatsbürger und Gleichgestellte
- o Lebensunterhalt für Fremde

Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind, die nur durch Gewährung von Sozialhilfe behoben werden kann.

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht insbesondere in Hilfen zur Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum sowie Hilfen zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder zinsenlosen Darlehen.

Weiters werden vom Land Salzburg Ausfallsbürgschaften für Umschuldungskredite bis zu einem Betrag von maximal Euro 14.534 übernommen.

Auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

2/41170 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 108.100

Die Einnahmen im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19 Sozialhilfegesetz) ergeben sich überwiegend aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen sowie aus Rücküberweisungen von Baukostenzuschüssen durch Wohnbaugenossenschaften.

1/41171 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 433.400

Für die Beschaffung bzw. Beibehaltung von Wohnraum werden seitens des Landes nicht rückzahlbare Aushilfen und Darlehen gewährt. Es werden vor allem Mietrückstände, Baukostenbeiträge, Kautionen und Provisionen abgedeckt. Im Jahr 2000 wurden 368 Personen und im Jahr 2001 408 Personen unterstützt. (Kautionsausfallhaftungen im Jahr 2000: 56 Fälle und im Jahr 2001: 49 Fälle).

1/41172 Wirtschaftliche Lebensgrundlagen 195.900

Hier werden Umschuldungen in Form von nicht rückzahlbaren Aushilfen oder unverzinslichen Darlehen finanziert. Ferner werden uneinbringliche Darlehen bei diesem Ansatz abgeschrieben. Im Jahr 2000 wurden 92 Personen und im Jahr 2001 94 Personen unterstützt.

1/41175 Leistungen an Fremde 1.315.300

Fremden, die nicht österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind und somit keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Sozialhilfe haben, kann zur Sicherung des Lebensbedarfes, der Krankenhilfe und der Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie sich länger als sechs Monate erlaubter Weise in Österreich aufgehalten haben. Die Fallzahlentwicklung ist steigend (Stichtagstatistik 12/2001: 217 und 6/2002: 244 unterstützte Personen).

1/41176 Wohnungsaufwand, Härtefälle 92.200

Gemäß § 12a Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes in Verbindung mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 9.8.1995 über die Festlegung von Härtefällen, LGBl Nr 115/1995, kann der Sozialhilfeträger zur Deckung eines Wohnungsaufwandes, der den höchstzulässigen Wohnungsaufwand überschreitet, Geldleistungen gewähren. Der höchstzulässige Wohnungsaufwand wird von der Landesregierung für jeden politischen Bezirk jeweils für ein Kalenderjahr durch Verordnung festgelegt. Unterstützt werden aus diesem Ansatz vor allem alte, kranke oder behinderte Personen.

4118 Soziale Dienste (§ 22)

Soziale Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfesuchenden. Unter Bedachtnahme auf die örtlichen und regionalen Bedürfnisse und Verhältnisse (Nachbarschafts-, Wohn- und Verkehrsverhältnisse) und die Altersstruktur der Bevölkerung sowie unter Berücksichtigung der der jeweiligen Zielgruppe bereits zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen, Einrichtungen und sozialen Dienste hat der Sozialhilfeträger die folgenden sozialen Dienste in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sicherzustellen:

1. Hauskrankenpflege;
2. Familienhilfe sowie der Einsatz von Familienhelferinnen;
3. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes;
4. Pflege von betreuungsbedürftigen Personen im Haushalt;
5. allgemeine und spezielle Beratungsdienste;
6. Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und zur Förderung der Teilnahme am kulturellen Leben;
7. Erholung für alte oder behinderte Menschen;
8. Hilfe zur Entlastung von Betreuungspersonen;

9. pflegegerechte Erstausrüstung von Altenheimen, Pflegeheimen und Pflegestationen.

Bei der Besorgung dieser Aufgaben sind bestehende Einrichtungen, die solche Dienste erbringen, soweit möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich heranzuziehen. Leistungen an Träger von derartigen Einrichtungen können nur erbracht werden, wenn die Träger und Einrichtungen den Grundsätzen dieses Gesetzes sowie der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen.

1/41181 Hauskrankenpflege

6.308.500

Ziel der Hauskrankenpflege ist es, für pflegebedürftige Personen angemessene Pflege in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche die Hauskrankenpflege in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird vom Land an die leistungserbringenden Vereine bzw. Organisationen erstattet.

Eine Stichtagstatistik zeigt, dass im Juni 2001 für 1575 Personen, im Dezember 2001 für 1583 Personen und im Juni 2002 für 1570 Personen vom Land Salzburg ein Zuschuss geleistet wurde.

2/41181 Hauskrankenpflege

2.935.400

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den Beiträgen der Sozialversicherungsträger zu den Aufwendungen des Landes für die medizinische Hauskrankenpflege sowie aus der Gewährung von Zuschüssen des SAKRAF (§ 15 SAKRAF-G) zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen für extramurale Einrichtungen im Sozialbereich.

1/41182 Familienhilfe und Einsatz von Familienhelferinnen

304.500

Zur Aufrechterhaltung der familiären Strukturen wird bei Ausfall der Hauptbezugsperson der Verbleib betreuungsbedürftiger Kinder im privaten Haushalt durch die Familienhilfe der Caritas ermöglicht. Vom Land Salzburg werden die Kosten für den Differenzbetrag zwischen der sozial gestaffelten Eigenleistung der Familien und den tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Der Stundensatz für das Land Salzburg beträgt ab 1.1.2002 Euro 22,13. Seitens des Landes wurden im Rahmen der Familienhilfe im Jahr 2000 184 Familien und im Jahr 2001 186 Familien unterstützt.

1/41183 Haushaltshilfe

6.009.400

Personen, die aufgrund von Krankheit, Alter oder Beeinträchtigung nicht mehr in der Lage sind, ein selbständiges Leben ohne hauswirtschaftliche Unterstützung im privaten Haushalt zu führen, können den sozialen Dienst Haushaltshilfe in Anspruch nehmen. Ziel ist der Verbleib im eigenen Haushalt als kostengünstige Alternative zum stationären Angebot. Von den betreuten Personen ist eine sozial gestaffelte Eigenleistung zu erbringen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten wird vom Land an die leistungsbringenden Vereine bzw. Organisationen überwiesen.

Seitens des Landes wurden im Juni 2001 1760 Personen, im Dezember 2001 1613 Personen und im Juni 2002 1587 Personen im Rahmen der Haushaltshilfe unterstützt.

1/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste

349.200

Vorgesorgt wird für den laufenden Aufwand der vier Familienberatungsstellen des Landes Salzburg, für Zwecke der fachspezifischen Öffentlichkeitsarbeit, Honorare für die Durchführung der Familienberatung und Hilfe für Schwangere in materiellen Notsituationen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz. Der Bund refundiert die Familienberaterhonorare nach Maßgabe des jährlich gestellten Förderungsansuchens und der hierfür im Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel.

2/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste

171.400

Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von Familienberaterhonoraren durch den Bund. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41184 wird hingewiesen.

1/41185 Teilnahme am kulturellen Leben 540.800

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz:

- Seniorenklubs (Sbg. Volkshilfe, Sbg. Seniorenhilfe, Freiheitlicher Seniorenring);
- Beratungen in Seniorenangelegenheiten (Sbg. Pensionistenbund, Sbg. Pensionistenverband);
- Förderung geselliger Kontakte und Teilnahme am kulturellen Leben.

2/41185 Teilnahme am kulturellen Leben 15.200

Einnahmen ergeben sich aufgrund von Beihilfen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz für Beiträge an Seniorenorganisationen.

1/41187 Pflegeheime und Pflegestationen 1.050.600

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz für die pflegegerechte Erstausstattung (Neubau bzw. Nachrüstung bei zunehmenden Pflegefällen): Heimförderungen 2004 sind vor allem vorgesehen in Bad Gastein, Wagrain, Bischofshofen, Altenmarkt und Anif.

2/41187 Pflegeheime und Pflegestationen 494.100

Zur Entlastung des stationären Akutbettenbereiches in den Krankenanstalten ist die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen vorgesehen. Für das Jahr 2004 wird auf der Grundlage des § 15 SAKRAF-G ein Beitrag an das Land zur finanziellen Unterstützung der Errichtung von Pflegeheimen und Pflegestationen erwartet.

1/41188 Pflege im Haushalt 812.000

Die Pflege umfasst die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, für die im Rahmen der Hauskrankenpflege sowie Haushaltshilfe keine ausreichende Betreuungsmöglichkeit besteht bzw keine angemessene stationäre Versorgung möglich ist.

1/41189 Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste) 2.200.000

Für Beratungsdienste auf den Gebieten der Beratung von Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz sind Beiträge an Institutionen (zB Schuldnerberatung, Frauentreffpunkt, Neustart, Soziale Arbeit GmbH, Sozialzentrum Lehen, etc) vorgesehen.

2/41189 Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste) 30.500

Mehrwertsteuer-Geltendmachung aufgrund des Beihilfengesetzes bei Subventionen gemäß § 22 SSHG.

4119 Übrige Maßnahmen

1/41190 Sonstiger Sozialhilfeaufwand 1.825.000

Vorgesorgt wird für Kostenersätze an andere Bundesländer, Gerichts- und Anwaltskosten sowie für den finanziellen Aufwand für die Sozialplanung. Weiters wird die Abrechnung der Personalkostenrefundierung gemäß § 40 Abs 8 Salzburger Sozialhilfegesetz an den Magistrat hier verbucht. Zur Berechnung dieses Beitrages sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen. Für das Jahr 2004 sind hier Kosten von ca. Euro 600.000 zu erwarten. Ferner sind für die Weiterbildung im Sozialbereich Euro 50.800 veranschlagt.

2/41190 Sonstiger Sozialhilfeaufwand, Ersätze 52.971.500

Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- | | | |
|------------------------------|------|-----------|
| * Kursgebühren | Euro | 4.100 |
| * Ersatz durch den Empfänger | Euro | 1.883.300 |

* Ersatz durch Dritte	Euro	11.796.300
* Pflegegeldverrechnung	Euro	1.009.900
* Ersatz durch andere Bundesländer	Euro	556.700
* Verwaltungsstrafen	Euro	1.834.400
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	35.886.800

Für den Aufwand zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 11 - 18 Salzburger Sozialhilfegesetz) haben die Gemeinden 65 %, für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19) und den sozialen Diensten (§ 22) 50 % als Kostenbeitrag zu leisten. § 40 Salzburger Sozialhilfegesetz findet hier Anwendung.

1/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 6.200.000

Im Beitrittsvertrag zur EU hat sich Österreich verpflichtet, sein Mehrwertsteuersystem im Gesundheits- und Sozialbereich dem der anderen Mitgliedstaaten der EU bis 31.12.1996 anzupassen. Aufgrund des seit 1.1.1997 geltenden Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes werden den Trägern der öffentlichen Fürsorge die Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges ergeben, zur Gänze vom Bundesministerium für Finanzen abgegolten. Nicht abziehbare Vorsteuern fallen vor allem für Gemeinden mit Altenheimen im Zusammenhang mit einer Vielzahl von Vorleistungen (zB Mediamente, Sachaufwand), aber auch bei Investitionen an.

2/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 6.200.000

Einnahmen ergeben sich aus der vom Bund gewährten Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer gemäß § 1 Abs 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl Nr 746/1996 idGF. Diese Einnahmen werden dann den Trägern der öffentlichen Fürsorge weitergeleitet.

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

1/41200 Landesinstitut für Hörbehinderte, Salzburg	1.771.000
2/41200 Landesinstitut für Hörbehinderte, Salzburg	903.300

Gebarungübersicht	2003	2004
Leistungen für Personal	Euro 1.278.000	Euro 1.261.900
Ausgaben für Anlagen	Euro 45.000	Euro 45.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 454.100	Euro 464.100
Summe Ausgaben	Euro 1.777.100	Euro 1.771.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 381.900	Euro 354.700
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 537.800	Euro 548.600
Summe Einnahmen	Euro 919.700	Euro 903.300
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 857.400	- Euro 867.700

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/41210 Konradinum Eugendorf	1.458.600
2/41210 Konradinum Eugendorf	1.458.600

Gebarungübersicht	2003	2004
Leistungen für Personal	Euro 1.256.500	Euro 1.283.700
Ausgaben für Anlagen	Euro 6.100	Euro 6.100
Sonstige Sachausgaben	Euro 168.800	Euro 168.800
Summe Ausgaben	Euro 1.431.400	Euro 1.458.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 188.400	Euro 190.800

Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 1.243.000	Euro 1.267.800
	-----	-----
Summe Einnahmen	Euro 1.431.400	Euro 1.458.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	Euro -	Euro -
	-----	-----

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

413 Maßnahmen der Behindertenhilfe

Die Gewährung von Behindertenhilfe regelt das Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBL Nr 93/1981 idF LGBL Nr 28/2001. Die Behindertenhilfe hat die Aufgabe, jenen Personen eine Hilfeleistung zu gewähren, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen.

Beeinträchtigte Menschen haben für den Bereich der Eingliederungshilfe (ua Hilfe zur beruflichen und sozialen Eingliederung, geschützte Arbeit) einen Rechtsanspruch. Für die Leistung sozialer Dienste für Behinderte besteht ein solcher nicht.

Die gesetzlich vorgesehenen Leistungen erhalten jene beeinträchtigten Personen, die österreichische Staatsbürger sind, im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben (bei Minderjährigen genügt der Aufenthalt im Bundesland Salzburg) und zudem aufgrund anderer Rechtsvorschriften keine Möglichkeit haben, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen.

1/41300 Heilbehandlung (Paragr.6) 1.286.600

Die Heilbehandlung umfasst medizinische Rehabilitationsmaßnahmen vor allem für Personen, die nicht krankenversichert sind. Im Wesentlichen geht es dabei um stationäre Entziehungsheilbehandlungen für Alkohol- und Drogenabhängige. Vorgesorgt ist auch für die Inanspruchnahme der Gehörlosenambulanz und Leistungen bei ärztlicher Psychotherapie.

1/41301 Körperersatzstücke und sonstige Behelfe (§ 7) 176.500

Anschaffungs- bzw Restkostenaufwand für orthopädische Hilfsmittel und Behelfe jedweder anderen Art (zB Rollstühle, Hörapparate, Blindenhilfsmittel).

1/41302 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 8) 4.141.300

Vorgesorgt wird für Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Erziehung von behinderten Kindern. Wesentliche Aufwendungen entstehen dabei für Beschulungen mit Internat (zB Caritasanstalt St. Anton/Bruck, Landesinstitut für Hörbehinderte), begleitende Wohnbetreuung in Einrichtungen der Lebenshilfe und für die Schülerbeförderung.

1/41303 Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 9) 2.877.200

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die Behinderte in die Lage versetzen, einen Beruf bzw eine Erwerbstätigkeit zu erlernen und auszuüben. In Salzburg werden vorwiegend in Internatsform folgende Einrichtungen angeboten: Ausbildungszentrum Schloss Oberrain, Berufsvorschulungszentrum Rettet das Kind St. Gilgen, Rehabilitationswerkstätte Salzburg/Traunstraße, Kooperative Werkstätte Puch und Landesinstitut für Hörbehinderte. Vorgesorgt ist hier auch für Maßnahmen der Arbeitserprobung im Rahmen versicherungspflichtiger Dienstverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt (Lohnkostenzuschüsse).

1/41304 Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) 26.617.300

Die Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Behinderten in die Lage zu versetzen, in der Gesellschaft ein selbständiges Leben zu führen einschließlich der Betreuung des Behinderten in seiner Umwelt, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen. Die wesentlichen Kosten sind hier für die Förderung von Personen mit geistigen Behinderungen vor allem in Einrichtungen der Lebenshilfe Salzburg vorgesehen. Maß

geblich sind auch die Aufwendungen für nichtärztliche Psychotherapie. Hier müssen die seit Jahren geringeren Beiträge der Krankenversicherungen auf ein vertretbares Tarifniveau ergänzt werden. Zielgruppe sind auch nicht versicherte Personen. Entscheidend ist hier neben der Maßnahmenindikation die soziale Bedürftigkeit der Hilfesuchenden.

Die Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a) in Einrichtungen soll dem Behinderten dazu dienen, einen nicht weiter verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus zu stabilisieren, dem Verlust an persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken und nachteilige Entwicklungen so gut wie möglich zu verzögern (siehe Novellierung des Sbg. Behindertengesetzes, LGBl Nr 28/2001, die mit 1.1.2001 in Kraft getreten ist).

1/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 4.508.500

Bei geschützter Arbeit wird dem Arbeitgeber für Behinderte, die das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Nichtbehinderten erhalten, der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert der Arbeitsleistung des Behinderten und dem Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 50 % hiervon, ersetzt. Vorsorge getroffen wurde unter anderem für Minderleistungsabgeltungen an die Geschützte Werkstätten GmbH, an gewerbliche Betriebe, an das Land Salzburg, an die Christian-Doppler-Klinik und an Gemeinden.

2/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 728.700

Die Einnahmen ergeben sich aus einer Beteiligung von Bundesstellen an Lohnkostenzuschüssen bei geschützter Arbeit.

1/41306 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 13) 2.966.600

Aufgabe des Landes Salzburg ist es, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sicherzustellen, sofern bestehende Einrichtungen oder Einrichtungen in anderen Bundesländern den Bedarf für die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Hilfeleistung nicht decken. Die Sicherstellung erfolgt in Form von Investitionsbeiträgen, Zinsen- und Baukostenzuschüssen sowie Beiträgen zum laufenden Aufwand.

1/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 2.598.500

Schwerpunkt der Aufgaben des Landes ist in diesem Bereich der pflegerische Dienst für pflegebedürftige Kinder an den Pflichtschulen des Landes Salzburg. Weiters ist eine maßgebliche Dotierung für die Förderung der Mobilität vor allem gehbehinderter Personen (Behindertenfahrdienst, Beitrag zum Taxidienst in der Stadt Salzburg und Umgebung) vorgesehen. Nennenswert ist auch die Unterstützung von sportlichen und sozialen Aktivitäten bei freien Trägern. Die behindertengerechte Ausstattung von Wohnräumen und behindertengerechtes Bauen sowie die Anschaffung und Adaptierung behindertengerechter Kraftfahrzeuge werden ebenfalls aus diesen Mitteln gefördert.

2/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 63.000

Gemäß § 15 Abs 4 des Salzburger Behindertengesetzes, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 28/2001, und der dazu erlassenen Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 81/1999, haben Pflegegeldbezieher, die den Dienst für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Pflichtschulen in Anspruch nehmen, für die Betreuung außerhalb des Unterrichtsteiles einen Beitrag zwischen 11 % und 16 % des Pflegegeldes zu leisten.

1/41390 Übrige Maßnahmen 92.100

Die übrigen Maßnahmen dienen überwiegend der Bearbeitung von Problemen im Gebiet der Drogensucht einschließlich der Kosten für die Drogenberatungsstelle Zell am See sowie der Weiterbildung im Bereich der Behindertenhilfe.

2/41390 Übrige Maßnahmen 27.431.200

Die Einnahmen im Bereich der Behindertenhilfe setzen sich wie folgt zusammen:

* Kursgebühren

Euro

100

* Ersatz durch den Empfänger der Hilfe	Euro	216.500
* Ersatz durch Dritte	Euro	643.100
* Pflegegeld - Verrechnung	Euro	1.074.600
* Ersatz Psychotherapie	Euro	400.600
* Ersatz der Gemeinden	Euro	20.682.400
* Ersatz (soziale Betreuung)	Euro	4.413.900

In Verbindung mit § 40 Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes 1975, LGBl Nr 19/1975 idgF, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Behindertenhilfe jährlich einen Beitrag von 50 % zu leisten mit Ausnahme der Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a). In Verbindung mit § 40 Abs 4 des Salzburger Sozialhilfegesetzes 1975, LGBl Nr 19/1975 idgF, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Hilfe zur sozialen Betreuung (§10a) jährlich einen Beitrag von 65 % zu leisten.

414 Einrichtungen der Blindenhilfe

1/41400 Landesinstitut für Sehbehinderte, Salzburg	607.900
2/41400 Landesinstitut für Sehbehinderte, Salzburg	173.300

Gebarungübersicht	2003	2004
Leistungen für Personal	Euro 450.000	Euro 459.700
Ausgaben für Anlagen	Euro 3.000	Euro 3.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 145.200	Euro 145.200
Summe Ausgaben	Euro 598.200	Euro 607.900
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 162.300	Euro 171.500
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 1.800	Euro 1.800
Summe Einnahmen	Euro 164.100	Euro 173.300
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 434.100	- Euro 434.600

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

416 Hilfen für Kriegssopfer / Opferfürsorgegesetz

1/41600 Kriegssopfer und sonstige Geschädigte	384.900
--	----------------

Beiträge erhalten der Kriegssopferverband und der Fonds für Kriegssopfer- und Zivilbehinderte. Ferner werden Beiträge für Erholungsaktionen und einmalige Unterstützungen für Personen nach dem Opferfürsorgegesetz geleistet. Der Zweck des Fonds besteht in der Unterstützung bedürftiger Personen, die im Bundesland Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die behindert oder nach dem Kriegssopferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigt sind. Auf den Fonds-voranschlag in den Beilagen zum Landesvoranschlag wird hingewiesen.

417 Pflegesicherung

1/41700 Pflegegeld, Sonstige	15.090.400
-------------------------------------	-------------------

Rechtsgrundlage: Gesetz vom 7. Juli 1993, mit dem ein einheitliches Pflegegeld eingeführt wird (Salzburger Pflegegeldgesetz - PGG), LGBl Nr 99/1993 idF LGBl Nr 46/2001.

Das Pflegegeld dient dem Zweck der Finanzierung notwendiger Betreuung und Hilfe für pflegebedürftige Personen. Die Zuerkennung erfordert die Erfüllung folgender Voraussetzungen:

- * Vorliegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder Sinnesbehinderung;
- * ständiger Pflegebedarf in der Dauer von mind. sechs Monaten;
- * Pflegeaufwand von mehr als 50 Stunden sowie Hauptwohnsitz in Salzburg.

Das Pflegegeld wird einkommensunabhängig in sieben Stufen zuerkannt:

Stufe 1	Euro	145,40
Stufe 2	Euro	268,00
Stufe 3	Euro	413,50
Stufe 4	Euro	620,30
Stufe 5	Euro	842,40
Stufe 6	Euro	1.148,70
Stufe 7	Euro	1.531,50

Im Wesentlichen ist von einer stabilen Situation auszugehen (Juni 2001 - 2895 PG-Bezieher, Dezember 2001 - 2930 PG-Bezieher, Juni 2002 - 2903 PG-Bezieher).

2/41700 Pflegegeld, Sonstige 7.535.100

Die Einnahmen ergeben sich aufgrund der Bestimmungen des § 17 (2) leg cit in Verbindung mit § 40 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, wonach die Kosten aus der Gewährung des Pflegegeldes, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen oder sonstige Einnahmen gedeckt sind, zunächst dem Land obliegen. Zu diesen Kosten haben sodann die Gemeinden einen Beitrag von 50 % des Aufwandes zu leisten.

1/41710 Pflegegeld, Landesbedienstete und Politiker 727.900

Vorsorge für die Gewährung des Pflegegeldes für Personen, auf die Bezüge oder dienstrechtliche Bestimmungen des Landes gemäß § 23 Salzburger Pflegegeldgesetz, LGB1 Nr 99/1993 idF LGB1 Nr 46/2001, Anwendung finden. Auf die allgemeinen Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41700 wird hingewiesen.

2/41710 Pflegegeld, Landesbedienstete und Politiker 4.200

Einnahmen ergeben sich durch den Empfänger der Hilfe sowie aus Beiträgen nach dem Salzburger Bezügegesetz und dem Gemeindeorgane-Bezügegesetz.

1/41750 Pflegegeld, Landeslehrer 627.600

Vorsorge für die Gewährung des Pflegegeldes an Landeslehrer. Auf die allgemeinen Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41700 wird hingewiesen. Diese Ausgaben werden zur Gänze vom Bund refundiert (siehe Ansatz 2/417505).

2/41750 Pflegegeld, Landeslehrer 627.700

Der Bund ist nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGB1 Nr 110/1993 idgF, zur Kostentragung verpflichtet. Es werden daher die Aufwendungen des Landes für Landeslehrer vom Bund zur Gänze refundiert.

42 Freie Wohlfahrt

425 Entwicklungshilfe im Ausland

1/42500 Entwicklungshilfe (Entwicklungspol. Beirat) 307.300

Im Rahmen der Entwicklungshilfe sind Beiträge für entwicklungspolitische Bildungsarbeit im Inland, an Schüler aus Entwicklungsländern und an Organisationen im In- und Ausland, insbesondere die Regional Kooperationen zwischen Salzburg und San Vicente in El Salvador, Salzburg und Singida in Tansania und die Ausbildung von Augenärzten durch die Christoffel-Blindenmission an der Universitätsklinik Nairobi (Landtagsbeschluss vom 6.2.2002) vorgesehen.

1/42501 Entwicklungshilfe (Sonstige) 36.300

Beiträge für Hilfsmaßnahmen im ehemaligen Jugoslawien und in den Reformstaaten Ost- und Südeuropas sowie Förderungsmittel zur Unterstützung eines Stipendienprogrammes für die Partnerrepublik Litauen sind vorgesehen.

426 Flüchtlingshilfe

1/42600 Überbrückungshilfe / Flüchtlinge und Asylwerber 500.000

Die veranschlagten Ausgaben werden zur Finanzierung für die Betreuung und Unterkunft von Fremden (Flüchtlinge und Asylwerber), für die keine Unterstützungen im Rahmen der Sozialhilfe möglich sind, verwendet.

Zahlungen werden an das Flüchtlingsheim der Caritas für laufenden Aufwand und Investitionskostenbeitrag, für die Rechtsberatung sowie für die Sozialbetreuung in Schubhaft befindlicher Personen geleistet. Vorsorge betreffend die Grundver

sorgung von schutzbedürftigen Fremden durch den Bund bzw. Anteil für das Land Salzburg (gem Vereinbarung Art 15a BGV).

429 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/42901 Büro für Seniorenfragen 141.700

Dem Büro für Seniorenfragen obliegen Seniorenangelegenheiten, Beratung und Aufklärung in Seniorenfragen, Zusammenarbeit mit regionalen und örtlichen Seniorenorganisationen und Angelegenheiten seniorenbezogener Berufe.

Mit dem präliminierten Kredit wird unter anderem für Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen Vorsorge getroffen.

2/42901 Büro für Seniorenfragen 100

Verrechnungsansatz

1/42902 Pflegeeinrichtungen 31.000

Sonderfinanzierung für die Errichtung von Notfallbetten im Seniorenheim Köstendorf durch Annuitätenleistungen seitens des Landes (Regierungsbeschluss vom 6.4.2000, Zahl 0/91-1660/75-2000).

1/42909 Übrige Maßnahmen 329.100

Förderung von Vereinen, die auf dem Sektor der freien Wohlfahrtspflege tätig sind sowie Beiträge an den Unterstützungsfonds für Österreicher im Ausland.

43 Jugendwohlfahrt

431 Kinderheime

1/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg 2.636.100

2/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg 1.009.100

Das Sozial-Pädagogische Zentrum des Landes Salzburg besteht aus drei selbständigen landeseigenen Anstalten:

- a) Institut für Heilpädagogik (Station, Ambulanz)
- b) Mutter- und Kindheim (Krisenstelle für Kleinkinder u. Wohngemeinschaft)
- c) Tagesheim für Kleinkinder
- d) gemeinsame Verwaltung und Wirtschaftsleitung

Gebarungsübersicht	2003	2004
Leistungen für Personal	Euro 2.209.200	Euro 2.310.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 14.200	Euro 13.900
Sonstige Sachausgaben	Euro 311.500	Euro 311.400
Summe Ausgaben	Euro 2.534.900	Euro 2.636.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 344.900	Euro 344.900
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 514.100	Euro 524.400
Allgemeine Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 139.800	Euro 139.800
Summe Einnahmen	Euro 998.800	Euro 1.009.100
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.536.100	- Euro 1.627.000

Auf den Untervoranschlag wird verwiesen.

439 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/43900 Mutterberatung 835.700

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung - JWO 1992, LGB1 Nr 83/1992 idF LGB1 Nr 46/2001.

Gemäß §§ 18 und 20 in Verbindung mit § 21 JWO 1992 hat das Land für die Bereitstellung von Mutter- und Elternberatungsstellen vorzusorgen. Sie werden von den

Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet. Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Salzburg, die als Statutarstadt eine Mutter- und Elternberatungsstelle selbst einzurichten hat, haben als gesetzliche Pflichtleistung die notwendigen Räumlichkeiten einschließlich Beleuchtung, Beheizung, Ausstattung und Reinigung kostenlos beizustellen. Vorgesehen ist für den Ankauf von Wirtschafts- und Verbrauchsgütern, für Druckwerke und medizinische Behelfe sowie prophylaktische Maßnahmen. Für ihre Leistungen im Rahmen der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft, Mutter-/Elternberatungsstunde, Gruppenaktivitäten für Eltern und Kinder, Pflege- und Ernährungsberatung, sozialarbeiterische und psychologische Beratung sowie Elternschulung werden die ÄrztInnen, Hebammen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und andere Fachkräfte auf Basis von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen honoriert. Ziel aller Aktivitäten im Rahmen der Mutter/Elternberatung ist die Förderung der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Hilfe und Unterstützung der Eltern bei der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder. Mit Regierungsbeschluss vom 9.8.1995, Zahl 0/91-589/80-1995, wurden zuletzt die Stundenhonorare für Ärzte und sonstige Fachkräfte erhöht. Weiters kann zur Unterstützung von Familien zur Förderung deren Selbständigkeit und Eigenverantwortung praktische und wirtschaftliche Hilfe gemäß § 21 Abs 4 JWO 1992 gewährt werden (Hilfe bei Erstaussstattung, Finanzierung der Familienhelferin und Hilfe bei der Haushaltsführung, insbesondere bei Mehrlingsgeburten). Überdies ist für einen freien Träger, der im Rahmen der Prophylaxe tätig ist, vorzusorgen.

2/43900 Mutterberatung

25.900

Von den TeilnehmerInnen an Geburtsvorbereitungskursen, Mutter-Kind-Gruppen und Elternschulung sowie Elternbildung werden Unkostenbeiträge eingehoben.

1/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft

85.000

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft gemäß § 14 JWO 1992 sowie für Initiativen zur "Erreichung einer kinderfreundlichen Gesellschaft" (Art 9 Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBl Nr 25/1999 idgF) werden im Jahr 2004 folgende Mittel benötigt:

1. Projekte und Veranstaltungen: Euro 15.000
 - * Weltkindertag 2004 und Begleitveranstaltungen; Euro 5.000
 - * Aktion "Sicherer Schulweg" in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit, dem Landesschulrat und Salzburger Schulen; Euro 1.000
 - * Projekt "call and mail"; Euro 5.000
 - * Sonstige Projekte und Veranstaltungen; Euro 4.000
2. Öffentlichkeitsarbeit: Euro 45.000
Informations- und Werbematerialien, entgeltliche Inserate, Informationen und Aussendungen für bestimmte Zielgruppen sowie Präsentationskosten (zB Internet, Veranstaltungen)
3. Einzelfallhilfe: Euro 5.000
Für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, wenn kein Rechtsanspruch besteht, Eigenleistungen unzumutbar sind, bzw. die Hilfeleistung gefährdet wäre und keine Finanzierung durch sozial-caritative Organisationen erreicht werden kann, sowie in besonderen Härtefällen.
4. Kinder- und Jugendforschung: Euro 2.000
Beteiligung an Kinder- und Jugendforschungsvorhaben
5. Honorare für ExpertInnen, freie MitarbeiterInnen und Aushilfskräfte (insbesondere für Informationsveranstaltungen und Projekte auf Bezirksebene); Euro 15.000
6. Übrige Ausgaben, die nicht durch den Amts- und Sachaufwand abgedeckt sind: Euro 3.000

2/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft

10.000

Auf diesem Ansatz werden sowohl Einnahmen (TeilnehmerInnenbeiträge) als auch Refundierungen von Dritten (zB von anderen Bundesländern oder SponsorInnen) und Spenden verbucht.

1/43913 Jugendwohlfahrtsordnung, ambulante Betreuung 2.536.200

Die Kosten der ambulanten Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung gemäß § 39 JWO 1992 sind vom Land zu tragen. Per 31.12.2000 standen 569 Kinder und per 31.12.2001 562 Kinder in ambulanter Betreuung. Es handelt sich bei der ambulanten Betreuung um ein Schwerpunktprogramm der Jugendwohlfahrt.

1/43914 Jugendwohlfahrtsordnung, freie Jugendwohlfahrt 659.300

Gemäß § 16 Abs 5 JWO 1992 hat das Land als Träger von Privatrechten Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt, die zur Besorgung von Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, zu fördern. Im Jahr 2004 sind Förderungen für Einrichtungen wie zB Kinderschutzzentrum, Eltern-Kind Zentrum, Zentrum Elf etc vorgesehen. Weiters sind im Jahr 2004 Förderungen für sonstige Organisationen vorgesehen, die auf dem Sektor der freien Jugendwohlfahrt tätig sind, ohne dass Ansprüche aus dem Pflichtbereich gestellt werden können, wie zB an den Waldorfschulverein, Aktion Leben, Kindertelefon, Verein VEBBAS, Akzente Salzburg, Verein Alleinerzieher etc.

1/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 602.200

Vorgesorgt wird für die Errichtung und Führung von Beratungsstellen gemäß § 18 in Verbindung mit § 10 JWO 1992 sowie für vorbeugende und therapeutische Hilfen (§ 23 JWO 1992), wie zB Elternschulung, sozialpädagogische Familienhilfe, Therapieangebote, etc. Das Land hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt notwendigen Sozialen Dienste bereitgestellt werden. Die Sozialen Dienste dienen der Entwicklung und dem Schutz der Minderjährigen und der Förderung der Familie. Insbesondere ist unter anderem für folgende Soziale Dienste vorzusorgen:

- * Kinder- bzw. Jugendauffangstelle
- * Nachmittagsbetreuung für verhaltensgestörte Kinder im SES Projekt
- * Kinderhaus Lieferung
- * Notschlafstelle für Jugendliche
- * Projekt Streetwork

Gemäß § 23 Abs 2 Z2 lit b JWO 1992 sollen Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten werden. Ziel dieser Aktionen ist es, jungen Familien, Müttern mit Kindern sowie Kindern und Jugendlichen, die in schwierigen finanziellen, gesundheitlichen und/oder sozialen Situationen leben, einen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen.

2/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 800

Im Rahmen der Erholungsaktionen sind von den Teilnehmern bzw den Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen Teilnehmerbeiträge zu leisten.

1/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung 13.194.200

Gemäß § 33 JWO 1992 gebührt den Pflegeeltern ein Pflegegeld, welches in Richtsätzen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Darüber hinaus werden für den Erziehungsaufwand Beträge gewährt. Für Pflegeverhältnisse, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, gebührt eine einmalige Ausstattungspauschale. Mit Verordnung der Salzburger Landesregierung über die Richtsätze für das Pflegegeld für Pflegekinder sowie das Ausstattungspauschale, LGB1 Nr 68/2002, wurden für das Jahr 2002 folgende Richtsätze genehmigt:

o Pflegegeld für Kinder in fremder Pflege	Euro	342,--
o Erziehungsaufwand Stufe I (bis 6 Jahre)	Euro	92,--
o Erziehungsaufwand Stufe II (7-10 Jahre)	Euro	152,50
o Erziehungsaufwand Stufe III (ab 11 Jahre)	Euro	171,--

o Ausstattungspauschale

Euro 364,--

Per 31.12.2001 befanden sich 318 Kinder auf Pflegeplätzen.

Gemäß § 40 JWO 1992 ist ein Minderjähriger zur Gänze außerhalb seiner eigenen Familie unterzubringen, wenn die Unterstützung gemäß § 39 JWO 1992 nicht ausreicht. Für die Unterbringung im Sozial-Pädagogischen Zentrum des Landes, in privaten Heimen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Einrichtungen des betreuten Wohnens und sonstigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen.

Per 31.12.2001 waren 316 Minderjährige in diesen Einrichtungen untergebracht.

Pflegeelterntraining

Die Durchführung von Pflegeelterntraining sowie die Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses dienen dem Ziel, die Pflegeeltern bei ihrer Arbeit mit den vielfach schwierigen Kindern zu unterstützen, zu beraten und anzuleiten. Für Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses (Aus- und Fortbildung, Supervision und Begleitung) fallen Honorarkosten für Sozialarbeiter, Psychologen und sonstige Fachkräfte an. Teilweise werden diese Aufgaben an geeignete private Rechtsträger übertragen (§ 32 JWO 1992). Für die Abhaltung von Seminaren und Pflegeelternrunden entstehen fallweise Kosten für Raummieten, Informations-material etc.

2/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung 332.300

Hier werden Rückersätze aus anderen Bundesländern vereinnahmt.

1/43917 Jugendwohlfahrtsordnung, Krankenhilfe 68.900

Bei mangelnder Krankenversicherung sind im Einzelfall bei Bestehen einer Erziehungsmaßnahme die Kosten der ärztlichen Behandlung, des Krankenhausaufenthaltes, der Medikamente und sonstiger Hilfsmittel zu übernehmen (§§ 39, 40 JWO 1992).

2/43919 Jugendwohlfahrtsordnung, Sonstiges 9.682.600

Die Einnahmen ergeben sich aus:

* Ersatz durch den Empfänger der Hilfe	Euro	4.000
* Ersatz durch Dritte (Eltern)	Euro	1.103.500
* Ersatz durch sonstige Träger	Euro	16.000
* Ersatz durch Gemeinden	Euro	8.559.100

	Euro	9.682.600

Gemäß §§ 33 Abs 3 und 45 JWO 1992 haben der Minderjährige selbst bzw. die Eltern, soweit sie dazu imstande sind, die Kosten der vollen Erziehung, der Unterstützung der Erziehung und des Pflegegeldes zu tragen. Die Gemeinden haben gemäß § 15 Abs 2 JWO 1992 zu den Kosten aus der Vollziehung der §§ 32, 33 und der §§ 38 bis 42 und 44 dem Land jährlich einen Anteil in der Höhe von 60 % zu leisten.

1/43920 Jugendwohlfahrtsordnung, Übrige Maßnahmen 102.200

Schüler für gehobene Sozialberufe

Durch ein Langzeitpraktikum in einer Dienststelle des Landes sollen SozialarbeiterInnen motiviert werden, in den Landesdienst einzutreten. Das Taschengeld für Praktikanten wurde mit Regierungsbeschluss vom 12.1.1982, Zahl 0/91-482/6-1981, mit Euro 21,80 pro Woche festgelegt. Praktikanten erhalten weiters Fahrtkostenersatz.

Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß § 10 JWO 1992 ist dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit ausreichend über die Zielsetzung, die Maßnahmen und die Probleme der Jugendwohlfahrt unterrichtet wird. Themen sind schwerpunktmäßig: Gewaltlose Erziehung, Schutz vor

sexuellem Missbrauch, Werbung und Information von Pflegeeltern, Infos über Angebote der Jugendwohlfahrt. Weiters besteht für das Land gemäß § 21 des Salzburger Jugendgesetzes 1999 Informationspflicht über Jugendschutzbestimmungen.

Jugendwohlfahrtsbeirat

Zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates gemäß § 12 JWO 1992 werden von diesem fallweise Experten heranzuziehen und Veröffentlichungen vorzunehmen sein.

Sonderpädagogische Förderung

Fallweise wird für Minderjährige sonderpädagogische und therapeutische Förderung notwendig, ohne dass Erziehungsmaßnahmen anhängig sind. Für diese Fälle ist vorzusorgen (§ 1 JWO 1992).

Planung

Das Land hat Maßnahmen der Planung und Forschung zu setzen. Umsetzung der JWO, wissenschaftliche Begleitung der Planung und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Veranstaltungen, Ausbau der Prophylaxe in der Arbeit mit Jugendlichen, Vergabe von Forschungsprojekten (§ 6 Abs 2 leg cit JWO 1992), Fortbildungsmaßnahmen.

2/43920 Jugendwohlfahrtsordnung, Übrige Maßnahmen **1.800**

Im Rahmen von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen sind Kostenbeiträge von den Teilnehmern zu leisten.

44 Behebung von Notständen

441 Maßnahmen

1/44100 Behebung von Katastrophenschäden **725.000**

Für die Gewährung von Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen wurde Vorsorge getroffen. Die Beihilfen werden auf der Grundlages des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl Nr 201/1996 idgF, sowie des Katastrophenhilfegesetzes, LGBL Nr 3/1975 idF LGBL Nr 46/2001, bereitgestellt.

45 Sozialpolitische Maßnahmen

451 Altersvorsorge

1/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge **1.010.600**

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 76/2001, gewährleistet das Land einem Sprengelarzt unter gewissen Voraussetzungen einen Ruhegenuss.

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesanitätsgesetzes 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 76/2001, gewährleistet das Land den Hinterbliebenen eines Sprengelarztes, dessen Dienstverhältnis durch Tod geendet hat oder der während der Zeit der Gewährung des Ruhegenusses verstorben ist, einen Versorgungsgenuss.

2/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge **377.000**

Gemäß § 8 Abs 9 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 76/1991, haben die Gemeinden zu den Pensionen der Sprengelärzte Beiträge zu bezahlen.

Gemäß § 8 Abs 8 Salzburger Gemeindesanitätsgesetz 1967, LGBL Nr 11/1967 idF LGBL Nr 76/1991, haben die aktiven Sprengelärzte für ihre späteren Pensionen Beiträge zu bezahlen.

1/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge **12.400**

Gemäß § 10 Abs 5 Sprengelhebamngengesetz, LGBL Nr 40/1960 idF LGBL Nr 33/1988, gebühren den auf Grund des Gemeinde-Hebamngengesetzes, LGBL Nr 52/1928, bestellten Hebammen Ruhebezüge im Mindestausmaß des nach § 293 Abs 1 lit a und bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, jeweils festgesetzten Richtsatzes. Die Sprengelgemeinden refundieren diesen Aufwand in Höhe

von Euro 11.700 zur Gänze. Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 31.1.1971, Zahl R 150/Präs. 1971, erhalten Hebammen zum 25- und 40-jährigen Berufsjubiläum Prämien. Für das Jahr 2004 ist aufgrund der damaligen zweijährigen Ausbildung ein erhöhter Betrag in Höhe von Euro 700 notwendig.

2/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge **11.700**
Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/45110 wird hingewiesen.

46 Familienpolitische Maßnahmen

460 Familienlastenausgleich

1/46000 Familienlastenausgleichsfonds **701.800**
Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl Nr 376/1967 idgF

Gemäß § 45 des Familienlastenausgleichsgesetzes haben die Länder Euro 1,74 je Kalenderjahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu leisten. Die Zahl der genannten Einwohner bestimmt sich nach dem von der Statistik Austria auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis.

461 Hausstandsgründung

1/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung **122.800**

Nach den Bestimmungen des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985, LGBl Nr 83/1985 idF LGBl Nr 46/2001, werden Zinsenzuschüsse für Bankdarlehen gewährt, die zum Zwecke des Ankaufes von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen gemäß § 2 Abs 1 aufgenommen werden. Hiebei ist eine Abstützung der Zinsenbelastung auf 3,5 % vorzunehmen. In besonderen Härtefällen und bei kinderreichen Familien (dzt. ab 3 minderjährigen Kindern) kann der gesamte Zinsaufwand übernommen werden. Der Zinssatz beträgt seit 1.10.2001 für das Neugeschäft 5,5 % und für das Altgeschäft ab 1.10.1995 ebenso 5,5 %, für das Altgeschäft bis 1.10.1995 5,75 %. Das Land Salzburg übernimmt für diese Darlehen die Ausfallhaftung.

2/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung **100**
Verrechnungsansatz für etwaige Rückforderung von Darlehensmitteln.

469 Sonstige Maßnahmen

1/46900 Familienpolitische Maßnahmen **973.900**

Vom Referat für Familienangelegenheiten wird die Familien- und Erziehungsberatung an 12 Beratungsorten durchgeführt, des weiteren finden spezielle Veranstaltungen (zB Familienenquete) statt.

Vorgesehen sind ferner Beiträge an Gemeinden zur Förderung familienfreundlicher Projekte, Beiträge zur Förderung der Familienfreundlichkeit in Betrieben und für Projekte und Veranstaltungen, die Hilfestellung geben, zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten und Konflikte gewaltfrei zu bewältigen.

Für den Salzburger Familienpass wird ebenfalls finanzielle Vorsorge getroffen.

2/46900 Familienpolitische Maßnahmen **4.600**
Einnahmen werden aus Sponsorbeiträgen für den Salzburger Familienpass erwartet.

1/46910 Frauenfragen **437.200**

Die Produkte und Leistungen des Büros für Frauenfragen und Gleichbehandlung des Landes sind wie folgt definiert: GLEICHBEHANDLUNG + GENDER MAINSTREAMING; SERVICE + INFORMATION; FRAUENFÖRDERUNG.

Ziele der GLEICHBEHANDLUNG sind die Erreichung und Wahrung der rechtlichen und faktischen Gleichbehandlung zwischen Frauen und Männern im Landesdienst und im Gemeindedienst der Salzburger Landgemeinden sowie die Wahrnehmung der Gleichbehandlungsinteressen im Rahmen des Landes- und Gemeindedienstes. Die Ziele werden über die Instrumente der Frauenförderung und der Gesetzesbegutachtung sowie

Beschwerdeerhebung bei der Landes- und Gemeinde-Gleichbehandlungs-kommission und der Öffentlichkeitsarbeit umgesetzt.

GENDER MAINSTREAMING als neues Konzept der Gleichstellungspolitik ist neben spezifischen Frauenfördermaßnahmen eine Strategie zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen und auf allen Ebenen und integriert das Ziel Chancengleichheit in alle Aktivitäten und Vorhaben.

SERVICE UND INFORMATION: Das Büro für Frauenfragen und Gleichbehandlung ist eine Service- und Infodrehscheibe zu allen die Frauen betreffenden und frauenrelevanten Themen. Die Aufgaben werden über gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit sowie Rechtsberatung in den Bezirken zu Familien-, Ehe- und Scheidungsrecht sowie über eine Beratungshotline umgesetzt.

Im Rahmen der FRAUENFÖRDERUNG werden Frauenprojekte und -initiativen vorrangig in den Regionen des Bundeslandes Salzburg, die durch Aktivitäten zur Förderung eines eigenständigen soziokulturellen Lebens von Frauen in ihrer Umgebung beitragen, gefördert. Inhaltliche Schwerpunkte sind dabei die Bekämpfung der Armut von Frauen (Gewalt, Unterhalt etc.), die Unterstützung einer feministischen Frauenbildung (neue Technologien, Politiklehrgänge, Projektmanagement, Persönlichkeitsbildung), die Realisierung der Chancengleichheit und die Mädchenförderung.

2/46910 Frauenfragen **100**
Verrechnungsansatz

1/46920 Sonstige Familienförderung **438.700**

Im Land Salzburg gibt es insgesamt 65.924 Familien, deren jüngstes Kind unter 18 Jahre alt ist, davon 15.160 Familien, deren jüngstes Kind unter 3 Jahre alt ist. Armutsgefährdet sind vor allem kinderreiche Familien und Alleinerzieherfamilien.

48 Wohnbauförderung

480 Allgemeine Wohnbauförderung

1/48000 Salzburger Wohnbauförderung **110.200**

Gemäß § 3 des Haushalts-Strukturgesetzes, LGBl Nr 58/1995 idF LGBl Nr 1/2001, wurde das Salzburger Wohnbauförderungsfondsgesetz 1977, LGBl Nr 4/1978 idF der Gesetze LGBl Nr 56/1981 und Nr 30/1985, mit Wirkung 1.1.1995 aufgehoben. Der Salzburger Wohnbauförderungsfonds ist damit aufgelöst. Forderungen und Verpflichtungen des Salzburger Wohnbauförderungsfonds, die zum Zeitpunkt seiner Auflösung bestanden haben, sind zur Gänze auf das Land Salzburg übergegangen. Für Förderungen, die auf der Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsfondsgesetzes 1977 gewährt worden sind, gilt der jeweilige Förderungsvertrag mit der Maßgabe weiter, dass an die Stelle des Salzburger Wohnbauförderungsfonds das Land Salzburg als Förderungsgeber tritt.

2/48000 Salzburger Wohnbauförderung **11.300**

Übersicht über die Abwicklung im Jahr 2004:

Ausgaben:

Annuitätenzuschüsse	Euro	110.000
Sonstige verschiedene Ausgaben	Euro	200

	Euro	110.200

Einnahmen:

Darlehenszinsen (2/480001)	Euro	300
Rückzahlung von Darlehen (2/480003 2470)	Euro	11.000
Rücklagenentnahme (2/480003 2980 409)	Euro	-
Wohnungsnotstandsfälle (2/481001)	Euro	200
Rückzahlung von Darlehen (2/481013)	Euro	156.000

	Euro	167.500

481 Landes-Wohnbau-Sonderprogramme

1/48100 Wohnungsnotstandsfälle 160.000

Auch im Jahr 2004 soll unschuldig in Not geratenen Familien, aber auch sozial schwachen, kinderreichen Familien, die Erhaltung ihrer geförderten Wohnung durch Darlehen und Zuschüsse ermöglicht werden.

2/48100 Wohnungsnotstandsfälle 200

Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Zinsen.

2/48101 Rückzahlung von Darlehen 156.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Tilgungsbeträgen von Darlehen, die im Rahmen von Wohnbau-Sonderprogrammen des Landes gewährt wurden.

2/48110 Wohnbauförderung für Landesbedienstete 1.100

Einnahmen aus Zinsen und Tilgung von Darlehen an Landesbedienstete.

482 Wohnbauförderung

Die Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung im Land Salzburg erfolgt i.w. auf der Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990, LGB1 Nr 1/1991 idF LGB1 Nr 17/1999, des zweiten Sonder-Wohnhaussanierungsgesetzes, LGB1 Nr 72/1997 idF LGB1 Nr 111/1999, sowie auf der Grundlage des Gesetzes vom 3. Juli 1997 zur besonderen Förderung der Errichtung und Bereitstellung von Mietwohnungen (Sonder-Wohnbauförderungsgesetz 1997), LGB1 Nr 73/1997, idF LGB1 Nr 101/2000.

Die Durchführung des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes erfolgt nach der Verordnung vom 18. Oktober 1993, LGB1 Nr 135/1993 idF LGB1 Nr 67/2002 und die Durchführung des Sonder-Wohnbauförderungsgesetzes 1997 erfolgt auf der Grundlage der Sonderwohnbauförderungs-Durchführungsverordnung, LGB1 Nr 111/2001.

1/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen 159.733.100

Übersicht über die Ausgaben im Rahmen der Wohnbauförderung für das Jahr 2004:

Wohnbeihilfen	Euro	8.700.000
Rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	Euro	102.500.000
Nicht rückzahlbare Annuitätenzuschüsse	Euro	7.090.000
Darlehen	Euro	40.000.000
Wohnberatung und Wohnbauforschung	Euro	703.000
Abschreibungen, Spesen, Sonstiges	Euro	740.100

	Euro	159.733.100

2/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuweisungen 112.910.000

Der Bund gewährt den Ländern zum Zwecke der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung, der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen einen Zweckzuschuss in Höhe von Euro 1.780.500.000 jährlich ab dem Jahr 2002. Als Zweckzuschuss des Bundes gemäß § 1 Zweckzuschussgesetz wird für das Land Salzburg im Jahr 2004 ein Betrag von Euro 112.910.000 erwartet.

Aus der Abwicklung des Bundeswohnbaufonds wird im Jahr 2004 ein Betrag an das Land Salzburg in Höhe von Euro 340.000 erwartet (§ 3 des Gesetzes über die Abwicklung der Bundeswohnbaufonds, BGBl Nr 301/1989 idgF).

2/48201 Zinsen und sonstige Ersätze 44.062.800

Übersicht über die Einnahmen im Rahmen der Wohnbauförderung

für das Jahr 2004 (2/48200 und 2/48201) :

Zweckzuschuss des Bundes	Euro	112.570.000
Zweckzuschuss Bundeswohnbauaufonds	Euro	340.000
Rückzahlungen von Darlehen und Zuschüssen	Euro	24.472.300
Zinsen	Euro	3.600.000
Rücklagenentnahme	Euro	15.990.500
	Euro	156.972.800

1/48210 Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 8.665.000

Auf der Grundlage des zweiten Sonder-Wohnhaussanierungsgesetzes, LGBl Nr 72/1997 idF LGBl Nr 111/1999, werden Maßnahmen

- a) zur Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen und
 - b) zur Sanierung von Schüler-, Lehrlings- und Studentenheimen
- gefördert.

Gemäß § 4 leg cit besteht die Förderung jeweils in der Gewährung von unverzinslichen Landesdarlehen mit einer Laufzeit von fünf Jahren, wobei sich die Höhe der Förderungsdarlehen nach den Kosten der Sanierungsmaßnahmen (entsprechend den vorgelegten Rechnungen) bestimmt.

2/48210 Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 8.665.000

Einnahmen ergeben sich aus den Kapitalrückzahlungen von Förderungsdarlehen nach dem Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1996 und dem zweiten Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz 1997.

485 Bundes-Sonderwohnbaugesetz

1/48500 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 178.000

Mit Regierungsbeschluss vom 29.3.1982, Zahl 0/9-R 1350/5-1982, wurde die Beteiligung des Landes an den Förderungsmaßnahmen nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982, BGBl Nr 165/1982 idgF, festgelegt. Gefördert wurde die Errichtung von Mietwohnungen, vornehmlich für kinderreiche Familien. Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen zu Darlehen, die in voller Höhe der Baukosten aufgenommen wurden. Die Hälfte der Zuschussleistung trägt der Bund. Bei jenen Bauvorhaben, die zur Gänze durch Kapitalmarktdarlehen gefördert wurden, leisten die Gemeinden einen Beitrag von 50 % der Landesleistung. Der Gemeindebeitrag entfällt bei jenen Bauvorhaben, bei denen andere Interessenten einen Teil der Finanzierung übernommen haben.

2/48500 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1982 120.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/48500 wird hingewiesen.

1/48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 1.424.000

Mit Regierungsbeschluss vom 23.1.1984, Zahl 0/9-R 1410/1-1984, wurde die Beteiligung des Landes an den Förderungsmaßnahmen nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983, BGBl Nr 661/1983 idgF, festgelegt. Gefördert wurde die Errichtung von 325 Miet- und Eigentumswohnungen, in einer zweiten Tranche (Regierungsbeschluss vom 21.10.1985, Zahl 0/9-R 1425/11-1985) von weiteren 325 Wohnungen. Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu Darlehen, die bei der Errichtung von Eigentumswohnungen im Ausmaß von 90 % der Baukosten aufgenommen wurden. Der Zuschussaufwand wird je zur Hälfte vom Bund und vom Land getragen, wobei der Landesanteil rückzahlbar ist. Bei Mietwohnungen, die zur Gänze durch ein gefördertes Kapitalmarktdarlehen finanziert wurden, beträgt der zu leistende Gemeindebeitrag 50 % der Landesleistung. Für Mietwohnungen, die sowohl durch Kapitalmarktdarlehen als auch durch Mittel sonstiger Interessenten finanziert wurden, entfällt der Gemeindebeitrag.

2/48501 Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 1.370.100

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/48501 wird hingewiesen.